

zum Wohlgeruch dargebracht. Aber gerade diese Theile sprechen gegen die Destructionstheorie, denn sie dienen nicht zum Genuß des Menschen. Das nicht verbrannte Fleisch gehörte entweder den Priestern oder den Opfern und ihrer Familie zu der vom Herrn geheiligten Opfermahlzeit. Wie die unblutigen, so wurden auch die animalischen Opfer nach Lev. 2, 13 mit Salz benetzt. Dieß sollte die Würze für die im Feuer aufsteigende Gabe bilden und den Wohlgeruch für den Herrn, der im Feuer sich die Gabe aneignete (*ignis consumens*; Deut. 4, 24). Diese Aneignung äußerte sich sichtbarerweise bei Aarons, Gedeons, Davids, Salomons und Elias' Opfer (Lev. 9, 24. Richt. 6, 21. 1 Par. 21, 26. 2 Par. 7, 1. 3 Kön. 18, 38). Wenn aber dabei von einer Speise für den Herrn die Rede ist, so kann sie nur in der durch den Wohlgeruch symbolisirten Gesinnung des Opfernenden erkannt werden. Will man bei der Blutsprengung eine Stellvertretung durch ein *alter ego* annehmen, so muß bei der Verbrennung das *ipso ego* subjectiv eintreten. Gerade hier zeigt es sich, daß das Wesen des Opfers (1777) die Darbringung der Gabe, und der Zweck die Vereinigung mit Gott ist. Der Sühneact oder die Blutmanipulation hat im Namen des Opfers keinen Ausdruck gefunden. Sie erscheint als das Secundäre, später Hinzugekommene, insofern der Mensch sich bewußt wurde, daß ohne Sühne sein Opfer Gott nicht angenehm sein könne. Selbst wenn man Blutsprengung und Verbrennung wie Rechtfertigung und Heiligung unterscheiden wollte (vgl. Kurz, Opfercult 131 f.), so wäre doch die Heiligung das Ziel der ganzen Handlung. Der constante Ausdruck für das Verbrennen des Fleisches auf dem Altar ist *קָרַב*, während sonst *קָרַב* gebraucht wird. Das Aufgehenlassen in Rauch und Dunst, das Aufsteigenlassen zum Himmel ist die Hauptthat.

3. Im Einzelnen weicht der Ritus in den letzten zwei Punkten verschiedentlich ab. Das Ritual für die Sündopfer (*pro peccato*) findet sich Lev. 4, 1—5. 13 ff. und 6, 24—30. Es gab mehrere Klassen derselben, und sowohl die Opferrhiere als die Darbringung derselben richteten sich nach den Personen, für welche sie dargebracht wurden, nicht etwa nach den Uebertretungen, die durch sie gesühnt werden sollten. Letztere waren übrigens immer nur aus Unwissenheit und Uebereilung begangene Gesetzesverletzungen, denn vorsätzliche Uebertretungen wurden mit dem Tode bestraft (Scholz, Alterthümer II, 154 ff.). Bei öffentlichen Sündopfern an Festtagen oder festlichen Gelegenheiten, die sich auf das ganze Volk bezogen, war das Opferrhier immer ein Ziegenbock. Bei privaten Sündopfern dagegen für bestimmte Vergehen einzelner Personen fand eine gewisse Abstufung statt. War ein Sündopfer für den Hohenpriester nöthig, so mußte er einen jungen Stier darbringen, die Hand auf dessen Kopf legen und ihn dann schlachten, etwas von dem Blute in's Heilige bringen

und den Rest des Thiers dem Herrn darbringen. Bei einigen Opfern wurde nur theilweise (Fett, Leber, Lungen, Fettschwanz) dem Herrn das Beste

dem Herrn das Beste